

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rahden vom 24.03.2011

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Tiere
- § 5 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Hausnummern
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Brauchtumsfeuer
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund der §§ 27 (1), (4) 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und aufgrund des § 7 (1) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird von dem Bürgermeister der Stadt Rahden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rahden vom 24.03.2011 für das Gebiet der Stadt Rahden folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikations-einrichtungen, Buswartehäuser, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und –säulen, Durchlässe, Beleuchtungs-

Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Einrichtungen zum Beflaggen öffentlicher Anlagen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

- (3) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Abs. 2. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Blumenkübel, Abfallbehälter und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

- (1) Tiere dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Hunde sind in den Anlagen und auf Verkehrsflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles an der Leine zu führen. Gefährliche Hunde nach dem Landeshundegesetz NRW müssen auf den Verkehrsflächen und in Anlagen an kurzer Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (4) In Freiheit lebende Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten
 - auf Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere auf Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen (öffentliche Flächen), wie z.B. Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schalterkästen, Verkehrseinrichtungen, Blumenkübel, Geländer, Litfasssäulen, Bäumen, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden,
 - an den zur Straße hin gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und Hauseingängen, soweit sie von einer öffentlichen Straße einsehbar sind,
 - an Kraftfahrzeuge, die zum Parken abgestellt sind,Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in Abs. 1 genannten Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) In Verkehrsflächen und Anlagen ist es verboten, unbefugt Werbeträger oder Werbefahrzeuge aufzustellen.
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (5) Wer entgegen den Verboten der Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder dieses veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Abs. 2 hingewiesen wird.
- (6) Widerrechtlich angebrachte Plakatanschläge oder Darstellungen nach Abs. 2 kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgenommen ist;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol, Farbresten, Gülle, Jauche oder sonstigen flüssigen und schlammigen Stoffen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Bekleidung, Schuhe u. ä. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Ablagern von Müll aller Art an Sammelbehältern für wiederverwertbare Stoffe ist untersagt, sowie das Ablagern von wiederverwertbaren Stoffen an überfüllten Sammelbehältern.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen untersagt.

§ 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10 Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten

- (1) Bei der Feldbestellung und Aberntung dürfen Acker- und Erntegeräte, Gespanne oder Traktoren auf den Verkehrsflächen und Anlagen nicht wenden.
- (2) Es ist untersagt, die Verkehrsflächen zu überackern, die unbefestigten Seitenstreifen abzupflügen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 11 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen auf Kinderspielplätzen nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas- Elektrizitäts- und Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Die Betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Abs. 1 genannten Zeichen und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Die Düngeverordnung und die Klärschlammverordnung bleiben unberührt.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer), ist anzeigepflichtig.

- (2) Das Abbrennen ist dem Ordnungsamt der Stadt Rahden mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (1) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Rahden als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 2. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
 3. die Verbote gemäß § 5 der Verordnung hinsichtlich unbefugten Werbens und Plakatierens;
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 8 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung;
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten gem. § 10 der Verordnung;
 9. das Verbot der nicht bestimmungsgemäßen Benutzung, des Aufenthalts während der Dunkelheit oder des Mitführens von Tieren gem. § 11 der Verordnung;
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 12 der Verordnung;
 11. die Duldungspflicht gem. § 13 der Verordnung.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 verletzt, oder

2. die Anzeigepflicht gem. § 15 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 977), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder höheren Geldbußen bedroht sind.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rahden vom 28.06.1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister der Stadt Rahden
als Örtliche Ordnungsbehörde